



Schriftliche Anfrage Nr. 562 2004/2009

Eingang Stadtkanzlei: 15. Dezember 2009

Bussen wegen Abfallsäcken

Gemäss Presseberichten will die Stadt Luzern die ungeordnete Kehrrichtentsorgung bestrafen. Zu früh, meist am Vorabend, auf die Strasse gestellte Abfallsäcke sind nachts oft Anziehungsobjekte für Füchse, Krähen und vielleicht auch „Nachtbuben“. Vielfach sind aufgerissene Säcke, deren Inhalte in grösserem Umkreis um den Stellplatz verstreut herumliegen, ein Ärgernis für Quartierbewohner und Gäste. Darüber hinaus kann derart verstreuter Kehrriecht von den Mitarbeitern der Kehrriechtentsorgung nur mit Mühe und viel Aufwand zusammengetragen und entsorgt werden.

Die CVP Luzern-Littau unterstützt die Bestrebungen der Baudirektion, diesem Missstand zu begegnen. Auch einer Regelung mit Bussen z. B. für notorische „Abfallsünder“ würde sich die CVP nicht widersetzen.

Nun stellen sich mit Blick auf das städtische Abfallreglement vom 27. Juni 2002 jedoch Fragen, welche ich vom Stadtrat gerne beantwortet hätte:

1. Ist dem Stadtrat bewusst, dass gemäss dem Abfallreglement kaum Bussen ausgesprochen werden können bzw. dass solche, falls sie ausgesprochen würden, kaum haltbar wären?
Art. 14 AR regelt generell die Bereitstellung. Für die zeitliche Bereitstellung wird in Abs. 2 auf die Verordnung verwiesen.
Art. 31 AR regelt die Strafbestimmungen. Dort wird jedoch Abs. 2 Art. 14 AR explizit nicht erwähnt.
Die Verordnung zum AR enthält meines Wissens keine zusätzliche Strafbestimmung.
2. Welche (andere) Gesetzesgrundlage hatte der Stadtrat anzuwenden gedacht, als er in der Presse die Bussenandrohung bekannt gemacht hat?
3. Falls eine derartige Regelung nicht bereits vorhanden wäre, würde der Stadtrat eine solche schaffen? Welcher Zeitbedarf würde gegebenenfalls etwa benötigt, um eine derartige Gesetzesgrundlage zu erstellen?

Markus Mächler